

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Unternehmensberatungen

des INSTITUTO LINGÜÍSTICO HISPANO Rosalba Kuhn-Garcia (ILH & IMC), Bern, Schweiz in Kooperation mit INTEGRAL MANAGEMENT CONSULTANCY Modesto N. Peña (IMC INTEGRAL MANAGEMENT CONSULTANCY), Bern, Schweiz

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Beratungsangebote und Dienstleistungen der ILH & IMC sowie für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen ILH & IMC und ihren Kunden unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von ILH & IMC angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Beratungsleistungen, soweit sie von den Parteien ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt und zum integrierten Vertragsbestandteil erhoben werden.
- 1.2 Soweit Beratungsverträge oder -angebote bzw. Projektofferten der ILH & IMC schriftliche Bestimmungen enthalten, die von diesen AGB abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen AGB vor.

2. Umfang und Inhalt der Dienstleistungen

- 2.1 Der Umfang und der Inhalt der Dienstleistungen von ILH & IMC richtet sich nach den Bedingungen, welche in einem gesondert abzuschliessenden Einzelvertrag mit dem Kunden abschliessend beschrieben werden. Wird kein Einzelvertrag abgeschlossen, ist die Projektofferte der ILH & IMC massgebend.
- 2.2 ILH & IMC kann zur Leistungserbringung Dritte beiziehen.
- 2.3 Die nachträgliche Änderung irgendeiner vertraglichen Leistung ist grundsätzlich möglich. Sie setzt jedoch in jedem Fall eine schriftliche Änderung des Einzelvertrages zwischen ILH & IMC und dem Kunden oder der Projektofferte der ILH & IMC voraus, welche durch die Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Dabei sind allfällige Auswirkungen auf den Terminplan und die Gesamtvergütung festzulegen. ILH & IMC teilt dem Kunden in der Regel innerhalb von 14 Tagen mit, welche Auswirkungen ein Änderungswunsch auf Termine und Vergütung hat.

3. Termine und Fristen, Meilensteine

- 3.1 Die Termine bzw. Fristen sowie der Zeitpunkt für die Erbringung von Dienstleistungen sind im jeweiligen Einzelvertrag zwischen ILH & IMC und dem Kunden oder der Projektofferte der ILH & IMC geregelt. Die Termine sind genau einzuhalten und verstehen sich ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung jeweils ohne Nachfrist. Soweit Meilensteine vereinbart sind, gelten diese als Termine und massgebender Zeitpunkt für die Abnahme.
- 3.2 Soweit Verzögerungen die Einhaltung der Termine gefährden oder den Aufwand erhöhen, ist der Vertragspartner unverzüglich zu informieren.

4. Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden

Um ILH & IMC die gewünschte professionelle Arbeit zu ermöglichen, wird der Kunde die ILH & IMC soweit erforderlich zur geschäftlichen, organisatorischen, technischen und wettbewerblichen Situation seines Unternehmens möglichst umfassend und wahrheitsgetreu informieren. Der Kunde wird insbesondere persönlich und gegebenenfalls auch durch seine Mitarbeiter in dem Projekt rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für ILH & IMC unentgeltlich mitwirken wie folgt:

- 4.1 Sämtliche Fragen der ILH & IMC und ihren Beratern sowie von ILH & IMC beauftragte Dritte (nachfolgend ILH & IMC-Berater) über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse innerhalb des Kundenunternehmens werden möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig beantwortet; ebenso Fragen der ILH & IMC-Berater über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Kunden und seinen Geschäftspartnern und Wettbewerbern, soweit diese Verhältnisse dem Kunden und/oder seinen Führungskräften bekannt sind. Die ILH & IMC-Berater werden nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für das Projekt sein kann.
- 4.2 Die ILH & IMC wird auch ungefragt und möglichst frühzeitig über solche Umstände informiert, die von Bedeutung für das Projekt sein können.
- 4.3 Von der ILH & IMC etwa gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte sowie Projektprotokolle werden vom Kunden unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über den Kunden bzw. sein Unternehmen zutreffen und entsprechend visiert; etwa erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche werden der ILH & IMC unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- 4.4 Der Kunde garantiert, dass die der ILH & IMC und ihren Beratern von ihm oder seinen Mitarbeitern im Projekt mitgeteilten Informationen wahrheitsgetreu erfolgen und vollständig sind.

5. Datensicherung des Kunden

Wenn die von der ILH & IMC übernommenen Aufgaben Arbeiten von ILH & IMC-Beratern an oder mit EDV-Geräten des Kunden mit sich bringen, wird der Kunde rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Tätigkeiten der ILH & IMC-Berater sicherstellen, dass die aufgezeichneten Daten im Fall einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können (Datensicherung).

6. Vertragsbeginn, Vertragsdauer

Der Vertragsbeginn und die Vertragsdauer werden im Einzelvertrag zwischen ILH & IMC und dem Kunden geregelt.

7. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Kündigung

- 7.1 Vereinbarte Verschwiegenheitspflichten und sonstige nachvertragliche Treuepflichten bleiben durch eine vorzeitige Vertragsbeendigung unberührt.
- 7.2 Auftragsverhältnisse können von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Erfolgt dies jedoch zu Unzeit, so ist die zurücktretende Partei zum Ersatze des der anderen Partei verursachten Schadens verpflichtet.

- 7.3 Die bis zum Zugang einer vorzeitigen Kündigung entstandenen Honorare und Auslagen der ILH & IMC sind abzurechnen und zu zahlen. Von ILH & IMC empfangene Vergütung für noch nicht geleistete Arbeit ist zurückzuzahlen.
- 7.4 Die Bestimmung aus Ziff. 7.3 ist entsprechend anzuwenden, wenn die ILH & IMC den Vertrag vor dem ursprünglich vereinbarten Abschluss rechtswirksam beendet hat.

8. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Vorauszahlung, Kostendach

- 8.1 Die durch den Kunden für die vertragsgemässe Erbringung der Dienstleistungen gemäss Ziff. 2 an ILH & IMC zu bezahlende Vergütung und die Zahlungsbedingungen werden im Einzelvertrag zwischen den Parteien oder in der Projektofferte der ILH & IMC geregelt. Die Vergütung versteht sich, soweit nichts anderes vermerkt ist, in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer und Nebenkosten (wie z.B. Spesen, Überzeit, Nachtarbeit, Arbeit an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen). Die Nebenkosten sind im Einzelvertrag zwischen den Parteien oder in der Projektofferte der ILH & IMC definiert.
- 8.2 Die Vergütung unterliegt während der Vertragsdauer keiner Erhöhung, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich eine Änderung.
- 8.3 Je nach Dauer und Honorarstruktur kann im Einzelvertrag eine Vorauszahlung zwischen 20 – 100% des Projektwertes vereinbart werden. Sofern eine solche vereinbart wird, hat sie innerhalb von 5 Tagen netto nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen. Die Restbeträge werden innerhalb der Meilensteine gemäss Einzelvertrag und nach Visum des Kunden in Rechnung gestellt. Für diese Restzahlungen ist das Visum des Kunden auf dem Abnahmeprotokoll erforderlich.
- 8.4 Sofern ein Kostendach vereinbart wird, ist der Kunde nicht verpflichtet, Dienstleistungen zu vergüten, welche das vereinbarte Kostendach überschreiten. Sollte der Aufwand für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen jedoch geringer ausfallen, wird nur das tatsächlich angefallene Honorar berechnet.

9. Rechnungsstellung, Zahlung

- 9.1 Bei Fehlen abweichender Vereinbarungen ist die ILH & IMC berechtigt, Honorar und Auslagen je nach Anfall monatlich im nachhinein dem Kunden in Rechnung zu stellen. Die Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen.
- 9.2 Vertragsmässig gestellte Rechnungen der ILH & IMC sind sofort zur Zahlung fällig.
- 9.3 Ist der Kunde mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, so ist die ILH & IMC berechtigt, ihre Arbeit an dem Projekt einzustellen, bis diese Forderungen erfüllt sind. ILH & IMC behält sich vor, die Forderungen auf dem Rechtsweg geltend zu machen.

10. Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit, Höhere Gewalt

- 10.1 Die ILH & IMC kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind und die ILH & IMC die Verzögerung alleine zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat die ILH & IMC beispielsweise einen unvorhersehbaren Ausfall des für das Projekt vorgesehenen Beraters der ILH & IMC.
- 10.2 Keine der Parteien ist haftbar für Nichterfüllung oder Verzögerung der Vertragsleistungen, soweit diese auf Umstände zurückzuführen sind, die ausserhalb des Kontrollbereiches der Parteien liegen, wie beispielsweise höhere Gewalt (Naturkatastrophen) und andere Ereignisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, und die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt gleich gestellt sind Streik, Aufstand, Krieg, Beschlagnahme, Terrorakte, Aussperrung und ähnliche Umstände sowie Regierungsmassnahmen, von denen eine Partei mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Massnahmen rechtswidrig und von dieser Partei verursacht worden sind.
- 10.3 Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist die ILH & IMC berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinn von Ziff. 10.1 die Leistung der ILH & IMC dauerhaft unmöglich, so wird die ILH & IMC von ihren Vertragspflichten frei.

11. Geheimhaltung

ILH & IMC und der Kunde behandeln alle Informationen vertraulich, die weder allgemein bekannt noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert über die Beendigung des Vertrages hinaus.

12. Haftung

- 12.1 Im Falle von Ansprüchen unabhängig von ihrem Rechtsgrund haftet ILH & IMC nur für Schäden, die sie grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat und die in ihrem Verantwortungsbereich liegen. Die Haftung für indirekte und Folgeschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 12.2 Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler darauf beruhen, dass der Kunde die Mitwirkungsobliegenheiten gemäss Ziff. 4 nicht, nicht vollständig, nicht wahrheitsgetreu oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung der ILH & IMC ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen, wahrheitsgetreuen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten wird im Streitfall der Kunde führen. Die ILH & IMC übernimmt ferner keine Haftung für etwaige Schäden des Kunden, die auf Nichtbeachtung der Sicherungsobliegenheit gemäss Ziff. 5 beruhen.
- 12.3 Ein aus der Beratung resultierender Erfolg der Zusammenarbeit kann von ILH & IMC mit Rücksicht auf die jeweilige Aufgabenstellung nicht garantiert werden.

13. Immaterialgüterrechte

- 13.1 Sämtliche Rechte an technischen oder anderen Informationen und alles Know-how, alle Erfindungen, Urheberrechte und weitere – einschliesslich Urheberrechte – an erstellten Arbeitsergebnissen verbleiben, unter Vorbehalt einer abweichenden Regelung im Einzelvertrag oder der Projektofferte der ILH & IMC, bei ILH & IMC.
- 13.2 Die Rechte an den vom Kunden gelieferten Inhalten (Texte, Grafiken, Fotos, usw. verbleiben beim Kunden

14. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 14.1 ILH & IMC behält sich vor, die vorliegenden AGB jederzeit zu ändern. Allfällige Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Erfolgt kein Widerspruch innert 30 Tagen, so gelten die Änderungen als angenommen.
- 14.2 Die jeweils verbindliche Fassung der AGB ist unter <http://www.ilh.ch> einsehen und als PDF ausdrückbar.
- 14.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Diese bleiben unverändert bestehen und behalten ihre Gültigkeit. Allfällige nichtige Bestimmungen werden durch solche ersetzt, welche diesen wirtschaftlich am nächsten kommen, allenfalls unter Anpassung der übrigen Bestimmungen dieser AGB.

15. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden entfalten gegenüber der ILH & IMC keine Wirkung, selbst wenn die ILH & IMC ihrem Einbezug nicht ausdrücklich widerspricht.

16. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 16.1 Auf sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen ILH & IMC und dem Kunden ist **ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar**. Anwendung des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980) wird ausgeschlossen.
- 16.2 **Erfüllungsort**, soweit im Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, ist der **Sitz von ILH & IMC, Bern, Schweiz**.
- 16.3 **Ausschliesslicher Gerichtsstand** für alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsschluss ergebenden Streitigkeiten ist der **Sitz von ILH & IMC, Bern, Schweiz**. Vorbehalten bleiben abweichende zwingende Gerichtsstände des Bundesrechts.